



## GERECHTE TEILAB- BEDINGUNG DES TEG

**DIE EVG HAT MIT DEM ARBEITGEBER DB AG EINE EINIGUNG ÜBER EINE TEILWEISE ABBEDINGUNG DES TARIFEINHEITSGESETZ (TEG) ERZIELT.**

### **Das Wichtigste in Kürze:**

- » **Es gibt keine Benachteiligung unserer Mitglieder beim Entgelt.**
- » **Keine Benachteiligung unserer Mitglieder in den sogenannten TEG-Betrieben. Unter anderem können EVG-Mitglieder dort das EVG-ZUG S bereits ab 2027 fordern.**
- » **Unsere Mitglieder profitieren auch in Zukunft von den starken EVG-Tarifverträgen, wie z. B. den zwei vollen EVG-Wahlmodellen. Ab 2028 gilt dies für EVG-Mitglieder auch in TEG-Betrieben.**

### **Wie kam es überhaupt zu den Gesprächen über eine Teilabbedingung?**

**Der Arbeitgeber hat mit der GDL einen Tarifabschluss zur teilweisen und schrittweisen Abbedingung des Tarifeinheitsgesetzes (TEG) getroffen. Diese Vereinbarung wäre zum Nachteil unserer Mitglieder gewesen.**

Weil es aber für die mit der GDL vereinbarten teilweisen und schrittweisen Abbedingung des TEG der Zustimmung der EVG braucht, hat der Arbeitgeber uns zu Gesprächen aufgefordert.

Die EVG war dazu bereit und ist in die Gespräche mit dem Ziel eingetreten, gleichwertige Einkommensbedingungen in den Betrieben zu erreichen und damit den Betriebsfrieden zu sichern. Gleichzeitig ging es darum, eine Benachteiligung von EVG-Mitgliedern bei der teilweisen und schrittwei-

sen Abbedingung des TEG zu verhindern. In den letzten Wochen haben wir mit dem Arbeitgeber hart um eine möglichst zufriedenstellende Lösung für die Kolleg:innen gerungen, um diese Ziele zu erreichen.

Nun haben wir eine Einigung mit dem Arbeitgeber erzielt, die unser Versprechen einlöst: Vergleichbares Entgelt, sowie die schrittweise Anwendbarkeit der EVG-Tarifverträge auch in TEG-Betrieben.

Zugleich haben wir Recht behalten: Ohne EVG, keine Änderung des TEG. Bis zuletzt haben GDL und teilweise auch der Arbeitgeber das Gegenteil in den Betrieben behauptet.

## Was haben wir vereinbart?

**Kurzum: Es wird im Überschneidungsbereich (Regio, Fernverkehr, Cargo) keine durch den GDL-Tarifvertrag ausgelösten ungleichen Bezahlung von Tätigkeiten geben.**

Das betrifft etwa Gruppenführer in den Werken, Lokführer, den Bordservice sowie Ausbilder und Trainer.

Künftig können Beschäftigte wählen, welche Tarifverträge für sie zur Anwendung kommen – und das unabhängig von den jeweiligen gewerkschaftlichen Mehrheitsverhältnissen. Ab 2027 betrifft dies den Bereich Entgelt und Beschäftigungssicherung

und ab 2028 unter anderem auch die tariflichen Regelungen zum Langzeitkonto und der EVG-Wahlmodelle.

**Das bedeutet:** Ein EVG-Mitglied kann ab 2027 in einem Betrieb, in dem bisher ausschließlich die Tarifverträge der GDL zur Anwendung kamen, auch von den guten EVG-Tarifverträgen profitieren. Damit kann dann etwa das EVG-Zusatzgeld-Schicht beansprucht werden, und es gilt die Beschäftigungssicherung der EVG-Tarifverträge. Ab 2028 gelten dann die vollen EVG-Wahlmodelle für alle EVG-Mitglieder, unabhängig von dem Betrieb, in dem sie arbeiten.

## Was wurde zum Zählverfahren vereinbart?

Sollte eine Tarifpartei die Auszählung in einem Betrieb beantragen, erfolgt diese in folgenden Schritten:

- 1. Alle Parteien verständigen sich auf einen Notar.**
- 2. Jede Partei kann nach einem neuen Tarif-Abschluss (sogenannter Kollisionszeitpunkt) die Überprüfung der Mehrheitsverhältnisse in einem Betrieb verlangen.**
- 3. Der Arbeitgeber übergibt dem Notar eine Liste der Beschäftigten des Betriebes. Die Gewerkschaften wiederum eine Mitgliederliste**
- 4. Der Notar stellt daraufhin die Gewerkschaft fest, die im Betrieb die meisten Mitglieder hat.**

Zusätzlich haben wir eine Regelung zur Möglichkeit des Abgleichs mit der arbeitgeberseitigen Beschäftigtenliste durch Gewerkschaftsvertreter vereinbart. Das erfolgt physisch beim Notar (ohne Datenkopien, Datentransfer etc.) innerhalb des vom Notar bestimmten Zeitfensters zur Vorlage der Mitgliederliste. Damit stellen wir sicher, dass der Arbeitgeber dem Notar keine fehlerhafte Betriebsliste zur Verfügung stellt, wie in der Vergangenheit vorgekommen.

## Was bedeutet die Vereinbarung für unsere kommende Tarifrunde?

**Die EVG macht Tarifpolitik für alle, die GDL nur für wenige. Um eine Benachteiligung unserer Mitglieder zu verhindern, gibt es nun Entgelt-Verbesserungen** für Gruppenführer in den Werken, Lokführer, Bordservice sowie Ausbilder und Trainer. Uns ist bewusst, dass dies zu neuen Verwer-

fungen in der Entgeltstruktur führen wird. Ursache dafür ist der Abschluss von Arbeitgebern und GDL. Die EVG wird sich in der kommenden Tarifrunde zum Ziel setzen, diese Verwerfungen auszugleichen.